

Originaltext	Regelungsinhalt	Bemerkungen (zB zum Alter, zu Schnittstellen mit anderen Normen)	Textvorschlag	Alternativen
3. Zession			Abtretung (Zession)	Abtretung
§ 1392. Wenn eine Forderung von einer Person an die andere übertragen, und von dieser angenommen wird; so entsteht die Umänderung ² des Rechtes mit Hinzukunft eines neuen Gläubigers. Eine solche Handlung heißt Abtretung (Zession), und kann mit, oder ohne Entgelt geschlossen werden.	Übertragung einer Forderung an einen neuen Gläubiger	idF JGS 1811/946	§ 1392. ¹ Eine Forderung wird übertragen, in dem sich der bisherige und der neue Gläubiger auf den Übergang einigen. ² Einer solchen Abtretung ³ (Zession) kann ein entgeltlicher oder ein unentgeltlicher Titel zugrunde liegen. ⁴	§ 1392. (1) ¹ Forderungen ⁵ werden nicht durch Übergabe (§§ 426 – 428), sondern durch Abtretung übertragen. ² Dafür ist nur erforderlich, dass sich der bisherige Gläubiger (Altgläubiger) und der neue Gläubiger (Neugläubiger) ⁶ auf den Übergang der Forderung einigen. (2) Forderungen aus Inhaberpapieren werden durch Übergabe der Urkunde übertragen (§ 427). ⁷

¹ Vorarbeiten von *Martin Rzehorska*, Die ABGB-Vorschriften zum Tauschvertrag und zur Zession: wesentlicher Inhalt und sprachliche Neufassung (Seminararbeit Univ. Graz 2015).

² Dieser Begriff ist wenig passend, da sich der Inhalt des Rechts gerade nicht ändert. Überhaupt ist dieser Satz aus normativer Sicht mehrfach misslungen; ebenso aber auch Satz 2, wo Verpflichtung und Verfügung vermengt werden.

³ Dieser Terminus findet sich im ABGB häufig, auch im Zusammenhang mit der Übereignung körperlicher Sachen. Als terminus technicus sollte er künftig auf die Forderungs- bzw Rechtsübertragung beschränkt werden.

⁴ Das ist selbstverständlich und wird daher in der Alternative weggelassen.

⁵ § 1392 definiert die Abtretung als Forderungsübertragung, während § 1393 generell von „veräußerlichen Rechten“ spricht. Da es aber für die Übertragung von Sachenrechten eigene, speziellere Vorschriften gibt, sollte zum einen – wie hier vorgeschlagen – darauf im Gesetz deutlich hingewiesen werden. Zum anderen wäre eine ausdrückliche Regelung wünschenswert, was für sonstige Rechte wie insbesondere Gestaltungsrechte gilt. Wo und wie genau ist eine weitgehend rechtspolitische Frage, weshalb dazu hier kein Vorschlag erstattet wird [zur vermutlichen Rechtslage de lege lata ausführlich *P. Bydlinski*, Die Übertragung von Gestaltungsrechten (1986)].

⁶ Die heute gängigen Ausdrücke „Altgläubiger“ und „Neugläubiger“ werden in der Alternative durchgehend verwendet.

⁷ Das passt besser hierher als zu § 1393, der in der Alternative nunmehr die Grenzen benennt.

Originaltext	Regelungsinhalt	Bemerkungen (zB zum Alter, zu Schnittstellen mit anderen Normen)	Textvorschlag	Alternativen
				<i>Allenfalls weiteren Absatz ergänzen: (3) Für eine wirksame Abtretung zu Sicherungszwecken sind die für die Verpfändung geltenden Vorschriften einzuhalten (§ 452 Abs. 2).</i>
Gegenstände der Zession			Gegenstände der Abtretung	Grenzen der Abtretung
§ 1393. Alle veräußerlichen Rechte ⁸ sind ein Gegenstand der Abtretung. ⁹ Rechte, die der Person ankleben, folglich mit ihr erlöschen, können nicht abgetreten werden. Schuldscheine, die auf den Überbringer lauten ¹⁰ , werden schon durch die Übergabe abgetreten, und bedürfen nebst dem Besitze keines andern Beweises der Abtretung.	Gegenstände der Zession und Übertragung von verbrieften Forderungen	idF JGS 1811/946	§ 1393. (1) Alle Rechte können abgetreten werden, sofern sie nicht höchstpersönlich sind. (2) ¹ Rechte aus Inhaberpapieren werden durch Übergabe der Urkunde übertragen (§ 427). ² Der Erwerber kann seine Berechtigung allein mit dem Besitz der Urkunde nachweisen.	§ 1393. (1) ¹ Höchstpersönliche Rechte können nicht abgetreten werden. ² Ansonsten sind die Schranken des § 293 Exekutionsordnung zu beachten. ¹¹ (2) ...
Wirkung			Wirkung der Abtretung	Wirkung der Abtretung
§ 1394. Die Rechte des Übernehmers sind mit den Rechten des Überträgers in Rücksicht	Identität der Forderung; zusammen mit § 1395	idF JGS 1811/946	§ 1394. Die Rechte des neuen Gläubigers sind dieselben wie	§ 1394. Der Neugläubiger hat inhaltlich dieselben Rechte,

⁸ Zeiler (Commentar IV 83) nimmt auf die Diskrepanz in der Terminologie („Forderungen“ in § 1392, „Rechte“ in § 1393) ausdrücklich Bezug: „Der Abtretungsvertrag besteht darin, daß ein Gläubiger seine Forderung (im weitern Sinne, was immer für ein Recht §. 1393.) auf eine andere (von dem Schuldner verschiedene) Person überträgt, und diese dieselbe annimmt.“ Mit der negativen Formulierung in der Alternative zu § 1393 könnte eine gute Verbindung zwischen den beiden Normen hergestellt werden.

⁹ Dieser Satz ist ungenau, da vor allem die Sachenrechte nicht durch Abtretung übertragen werden können.

¹⁰ Darunter sind Inhaberpapiere zu verstehen (Ofner, Ur-Entwurf II 236 f).

¹¹ De lege ferenda könnte auch eine Zulässigkeitsgrenze für Teilabtretungen im Gesetz verankert werden.

Originaltext	Regelungsinhalt	Bemerkungen (zB zum Alter, zu Schnittstellen mit anderen Normen)	Textvorschlag	Alternativen
auf die überlassene Forderung eben dieselben.	S 1: zessionsrechtliches Verschlechterungsverbot		jene, die der frühere Gläubiger hatte.	die vor der Abtretung der Altgläubiger hatte.
§ 1395. Durch den Abtretungsvertrag ¹² entsteht nur zwischen dem Überträger (Zedent) und dem Übernehmer der Forderung (Zessionar); nicht aber zwischen dem Letzten und dem übernommenen Schuldner (Zessus) eine neue Verbindlichkeit. ¹³ Daher ist der Schuldner, so lange ihm der Übernehmer nicht bekannt wird, berechtigt,	Differenzierung zwischen Innen- und Außenverhältnis; Schuldnerschutz (ebenso § 1396)	idF JGS 1811/946	§ 1395. ¹ Durch den Abtretungsvertrag entsteht nur zwischen dem bisherigen und dem neuen Gläubiger ein neues Rechtsverhältnis. ² Daher kann der Schuldner an den früheren Gläubiger schuldbeitfreiend leisten oder sich sonst mit ihm einigen, solange ihm der neue Gläubiger ¹⁴ nicht bekannt ist.	§ 1395. Mit der Vereinbarung des Forderungsübergangs entsteht nur zwischen dem Altgläubiger und dem Neugläubiger ein neues Rechtsverhältnis. <i>Auch die Streichung dieses Satzes ist möglich.</i>

¹² Mit „Abtretungsvertrag“ ist wohl nicht (auch) der der Abtretung zugrundeliegende Vertrag, sondern (bloß) die Verfügungsvereinbarung gemeint. Im vorliegenden Kontext hat der Forderungsübergang jedenfalls schon stattgefunden. *Zeiller* (Commentar IV 87) erläutert, dass durch den Abtretungsvertrag der Zessionar vom Zedenten das Recht erwerbe, die Zahlung von dem Schuldner zu fordern. Dabei ist es nicht notwendig, dass der Schuldner vom Übergang der Forderung Kenntnis erlangte. Im Gegensatz dazu war es zuvor [in *Harrasowsky*, Codex Theresianus III (III 23 § 75), in *Harrasowsky*, Codex Theresianus IV/1 Entwurf Horten's (III 24 § 25) sowie in *Harrasowsky*, Codex Theresianus V/2 Entwurf Martini's (III 16 § 21)] für den Forderungsübergang erforderlich, dass der Schuldner von der Abtretung verständigt wurde (*Thöni* in Klang³ § 1395 Rz 1). Zudem dient der erste Satz wohl hauptsächlich dazu, zu begründen, warum dem Schuldner gemäß dem zweiten Satz besonderer Vertrauensschutz zukommt (*Wolff* in Klang VI² 312). Unter Bedachtnahme auf den Kontext und auf den eben beschriebenen Hintergrund (insbesondere deshalb, weil S 1 lediglich eine Begründung für S 2 darstellen soll: „daher“), kann mit dem „Abtretungsvertrag“ nur die Verfügungsvereinbarung selbst gemeint sein. Im Textvorschlag wird der Ausdruck beibehalten, in der Alternative wird deutlich in diesem Sinn formuliert.

¹³ Die Formulierung, dass „eine neue Verbindlichkeit“ entsteht, ist missverständlich, da die Abtretung bloß eine Verfügung über die Forderung darstellt (*Wolff* in Klang VI² 312). Warum dieser Passus eingefügt wurde, ist nicht nachvollziehbar; auch in den Protokollen zum Urentwurf finden sich keine Hinweise dazu (*Ofner*, Ur-Entwurf II 236). Klargestellt werden sollte damit wohl vor allem der negative Aspekt, dass die Abtretung den Schuldner zunächst nicht berührt. Da die Abtretung eines Rechtsgrundes bedarf, muss es zwischen Alt- und Neugläubiger ein solches die Übertragung rechtfertigendes *Rechtsverhältnis* geben; daher wird bereits im Textvorschlag dieser Terminus verwendet.

¹⁴ Nach hA [*Thöni* in Klang³ § 1395 Rz 16; *Zankl*, Lebensversicherung und Nachlaß, NZ 1985, 81 (83) ua] ist auch dann eine schuldbeitfreiende Leistung an den Altgläubiger möglich, wenn der Schuldner zwar von der Abtretung weiß, ihm die Person des Neugläubigers aber nicht bekannt ist bzw nicht bekannt gemacht wurde. Die Bekanntmachung der Abtretung und des Übernehmers (Neuschuldners) sieht auch § 1396a als entscheidend an. Daher wird auch in der Alternative wie im Originaltext auf die Kenntnis vom (konkreten) Neugläubiger und nicht bloß von einer Abtretung abgestellt.

Originaltext	Regelungsinhalt	Bemerkungen (zB zum Alter, zu Schnittstellen mit anderen Normen)	Textvorschlag	Alternativen
den ersten Gläubiger zu bezahlen, oder sich sonst mit ihm abzufinden.				<i>Der zweite Satz passt besser zu §1396, weshalb er dort eingebaut wird.</i>
<p>§ 1396. Dieses kann der Schuldner nicht mehr, sobald ihm der Übernehmer bekannt gemacht worden ist¹⁵; allein es bleibt ihm das Recht, seine Einwendungen gegen die Forderung anzubringen. Hat er die Forderung gegen den redlichen Übernehmer für richtig erkannt; so ist er verbunden, denselben als seinen Gläubiger zu befriedigen.</p>	Einwendungen des Schuldners nach der Verständigung; Anerkennung des Schuldners gegenüber dem Neugläubiger	idF JGS 1811/946	<p>§ 1396. (1) ¹Nachdem ihm der neue Gläubiger bekannt gemacht wurde, kann dies der Schuldner nicht mehr. ²Er kann jedoch gegenüber dem neuen Gläubiger seine Einwendungen gegen die Forderung erheben. (2) Hat der Schuldner die Forderung gegenüber dem redlichen¹⁶ neuen Gläubiger als richtig¹⁷ anerkannt, muss er ihm leisten.</p>	<p>§ 1396.¹⁸ (1) ¹Der Schuldner kann schuldbefreiend an den Altgläubiger leisten oder sich sonst mit ihm einigen, solange er vom Neugläubiger keine Kenntnis¹⁹ hat. ²Danach kann der Schuldner nur mehr seine Einwendungen gegen die Forderung erheben.</p> <p><i>Die Regelung des „Richtigkeitsanerkennnisses“ sollte präzisiert, könnte aber auch gestrichen werden.</i></p>

¹⁵ Dieser erste Halbsatz entspricht normativ genau dem zweiten Satz von § 1395, weshalb er in der Alternative nicht wiederholt wird.

¹⁶ „Redlich“ ist wenig aussagekräftig. De lege ferenda sollte daher der – de lege lata umstrittene (siehe nur *Neumayr* in KBB⁶ §§ 1395, 1396 Rz 6) – Redlichkeitsmaßstab sowie der Bezugspunkt der Redlichkeit (schadet nur Kenntnis von bestimmten Einwendungen oder genügt Kennenmüssen; und kommt es auf den Zeitpunkt der Abtretung oder auf den der Anerkennung an?) ausdrücklich angesprochen werden (allenfalls in einer auch die Beweislast – des Schuldners – klärenden Weise).

¹⁷ Abstimmungsbedarf: „richtig“! (Siehe etwa bei § 1438.)

¹⁸ Hier werden die Vorschriften zur Position des Schuldners in einer Bestimmung zusammengezogen. Der in der Alternative verbleibende Inhalt des § 1395 könnte wohl auch ganz entfallen; das Verhältnis von Alt- und Neugläubiger wird ohnehin noch später in den §§ 1397 ff geregelt.

¹⁹ Die Frage, wann Kenntnis zu bejahen ist [heikel bei Verständigung bloß durch den Neugläubiger: *P. Bydlinski*, Die Abtretungsanzeige des Zessionars nach deutschem und österreichischem Recht, in FS Canaris I (2007) 83], wird auch in der Alternative nicht angesprochen.

Originaltext	Regelungsinhalt	Bemerkungen (zB zum Alter, zu Schnittstellen mit anderen Normen)	Textvorschlag	Alternativen
Zessionsverbot			Vertragliches Verbot der Abtretung und Ausschluss der Abtretbarkeit	Vertragliches Verbot der Abtretung und Ausschluss der Abtretbarkeit
<p>§ 1396a. (1) Eine Vereinbarung, dass eine Geldforderung zwischen Unternehmern aus unternehmerischen Geschäften nicht abgetreten werden darf (Zessionsverbot), ist nur verbindlich, wenn sie im Einzelnen ausgehandelt worden ist und den Gläubiger unter Berücksichtigung aller Umstände des Falles nicht gröblich benachteiligt. Auch ein solches Zessionsverbot²⁰ steht der Wirksamkeit einer Abtretung aber nicht entgegen; sobald die Abtretung und der Übernehmer dem Schuldner bekannt gemacht worden sind, kann dieser nicht mehr mit schuldbefreiender Wirkung an den Überträger leisten, es sei denn, dass ihm dabei nur leichte Fahrlässigkeit zur Last fällt.</p>	<p>Vertragliche Abtretungsbeschränkungen im unternehmensbezogenen Geschäft mit bloß relativer Wirkung; abweichende Regelung für Förderungsverträge</p>	<p>idF BGBl I 2005/120</p>	<p>§ 1396a. (1) Die Vereinbarung, dass eine Geldforderung zwischen Unternehmern aus unternehmerischen Geschäften nicht abgetreten werden darf (Abtretungsverbot) oder nicht abgetreten werden kann (Abtretungsausschluss), ist als Verbot nur wirksam, wenn sie im Einzelnen ausgehandelt wurde und das Abtretungsverbot den Gläubiger unter Berücksichtigung aller Umstände nicht gröblich benachteiligt. (2) ¹Hingegen ist ein Abtretungsausschluss als solcher unwirksam. ²Wurden dem Schuldner die Abtretung und der neue Gläubiger bekannt gemacht, kann er daher nicht mehr schuld-</p>	<p>§ 1396a. (1) Die Vereinbarung, dass eine Geldforderung zwischen Unternehmern aus unternehmerischen Geschäften nicht abgetreten werden darf (Abtretungsverbot) oder nicht abgetreten werden kann (Abtretungsausschluss), ist als Verbot nur wirksam, wenn sie im Einzelnen ausgehandelt wurde und das Abtretungsverbot den Gläubiger unter Berücksichtigung aller Umstände nicht gröblich benachteiligt. (2) ¹Hingegen ist ein Abtretungsausschluss als solcher immer unwirksam. ²Wurden dem Schuldner die Abtretung und der Neugläubiger bekannt gemacht, kann er daher nicht mehr schuldbefreiend an den Altgläubiger leisten.</p>

²⁰ Bereits dieser Satz 2 macht deutlich, dass der Gesetzgeber an kein bloßes Verbot, sondern – jedenfalls auch – an die Vereinbarung des Ausschlusses der Abtretung gedacht hat (der überdies viel größere Bedeutung hat). ErläutRV 861 BlgNR 22. GP 6: Unter einem Zessionsverbot iSd § 1396a ist „jede Vereinbarung anzusehen, durch die die Abtretbarkeit einer Forderung verhindert werden soll. Dabei soll es keinen Unterschied machen, ob etwa vereinbart wird, dass die Forderung nicht abgetreten werden kann oder darf, dass sie „unabtretbar“ ist oder dass ihre Verkehrsfähigkeit sonst ausgeschlossen wird.“ Daher wird schon im Textvorschlag entsprechend umformuliert.

Originaltext	Regelungsinhalt	Bemerkungen (zB zum Alter, zu Schnittstellen mit anderen Normen)	Textvorschlag	Alternativen
<p>(2) Rechte des Schuldners gegen den Überträger wegen der Verletzung eines verbindlichen Zessionsverbots bleiben unberührt, sie können aber gegen die Forderung nicht eingewendet werden. Der Übernehmer haftet dem Schuldner nicht allein deshalb, weil er das Zessionsverbot gekannt hat.</p> <p>(3) Die Abs. 1 und 2 gelten nicht²¹ für Zessionsverbote, die zwischen einer juristischen Person des öffentlichen Rechts oder einer von dieser gegründeten Einrichtung und einem Förderungswerber vereinbart werden.</p>			<p>befreiend an den früheren Gläubiger leisten, außer er handelt dabei nur leicht fahrlässig.²²</p> <p>(3) ¹Rechte des Schuldners gegen den früheren Gläubiger wegen der Verletzung eines wirksamen Abtretungsverbots bleiben unberührt, sie können aber gegen die Forderung nicht eingewendet werden. ²Der neue Gläubiger haftet dem Schuldner nicht allein deshalb, weil er das Abtretungsverbot gekannt hat.</p> <p>(4) Die besonderen Wirksamkeitsgrenzen der Absätze 1 bis 3 gelten nicht für Vereinbarungen, die zwischen einer juristischen Person des öffentlichen Rechts oder einer von dieser gegründeten Einrichtung und einem Förderungswerber getroffen werden.</p>	<p>(3) ¹Die Verletzung eines wirksamen Abtretungsverbots kann Schadenersatzansprüche des Schuldners gegen den Altgläubiger begründen; diese können dem Anspruch des Neugläubigers jedoch nicht entgegengehalten werden. ²Ersatzansprüche gegen den Neugläubiger können nicht allein auf dessen Kenntnis vom Abtretungsverbot gestützt werden.²³</p> <p>(4) ¹Die besonderen Wirksamkeitsgrenzen der Absätze 1 bis 3 gelten nicht für Vereinbarungen, die zwischen einer juristischen Person des öffentlichen Rechts oder einer von dieser gegründeten Einrichtung und einem Förderungswerber getroffen werden. ²In</p>

²¹ Die Abs 1 und 2 „gelten nicht“ ist wenig klar. Gemeint war sicherlich, dass hier die im Vertrag vorgesehene absolute Wirkung eingreift (vgl ErläutRV 861 BlgNR 22. GP 6; *Thöni* in Klang³ § 1396a Rz 32). Das wird zumindest in der Alternative auch deshalb deutlich zum Ausdruck gebracht, weil die Möglichkeit absoluter Wirkung ganz allgemein umstritten war. Offenbar kann bei Förderungsverträgen aber auch auf das Aushandeln verzichtet werden und findet keine Prüfung einer gröblichen Benachteiligung statt, weil kein Rechtsanspruch auf eine Förderung besteht.

²² Diese unsachliche und kaum verständliche Einschränkung sollte de lege ferenda jedenfalls entfallen, zumal der nächste Absatz ohnehin Schadenersatzansprüche vorsieht.

²³ Damit ist wohl – ziemlich kryptisch – die Notwendigkeit einer Verleitung zum Vertragsbruch angesprochen, was de lege ferenda eventuell deutlicher gesagt werden könnte.

Originaltext	Regelungsinhalt	Bemerkungen (zB zum Alter, zu Schnittstellen mit anderen Normen)	Textvorschlag	Alternativen
				diesen Fällen kann insbesondere die Abtretbarkeit einer zugunsten des Förderungswerbers begründeten Forderung wirksam ausgeschlossen werden. ²⁴
Haftung des Zedenten			Haftung des früheren gegenüber dem neuen Gläubiger	Haftung des Altgläubigers gegenüber dem Neugläubiger
<p>§ 1397. Wer eine Forderung ohne Entgelt abtritt, also verschenkt, haftet nicht weiter für dieselbe. Kommt aber die Abtretung auf eine entgeltliche Art zu Stande; so haftet der Überträger dem Übernehmer sowohl für die Richtigkeit, als für die Einbringlichkeit der Forderung, jedoch nie für mehr, als er von dem Übernehmer erhalten hat.²⁵</p>	<p>verschuldensunabhängige (Gewährleistungs-)Haftung des Altgläubigers gegenüber dem Neugläubiger</p>	<p>idF JGS 1811/946</p>	<p>§ 1397. ¹Erfolgt die Abtretung aufgrund eines entgeltlichen Titels, haftet der frühere dem neuen Gläubiger sowohl für die Richtigkeit als auch für die Einbringlichkeit der Forderung. ²Die Haftung ist mit dem Betrag begrenzt, den der frühere vom neuen Gläubiger für die Forderung erhalten hat²⁶ (§ 932 Abs. 4).</p>	<p>§ 1397. ¹Die Verpflichtung des Altgläubigers ergibt sich aus dem der Abtretung zugrundeliegenden Titel. ²Bei entgeltlicher Abtretung hat er dem Neugläubiger verschuldensunabhängig für die Richtigkeit und die Einbringlichkeit der Forderung einzustehen (§ 932).</p>

²⁴ De lege ferenda sollte auch ausdrücklich gesagt werden, was für Abtretungsausschlussvereinbarungen gilt, die weder den Tatbestand des Abs 1 erfüllen (Geldforderungen aus beiderseits unternehmerischen Geschäften) noch in den gesondert genannten Förderungsverträgen enthalten sind. Nach den Materialien (ErläutRV 861 BlgNR 22. GP 6) soll ein solcher Ausschluss absolut wirken, was sich auch aus einem Umkehrschluss aus § 1396a Abs 1 ergeben würde.

²⁵ Der Text ist missverständlich und ließe für sich („haften“, „nie für mehr“) die Interpretation zu, dass auch die Verschuldenshaftung des Altgläubigers mit dem Wert der Gegenleistung begrenzt ist. Der Hinweis auf § 932 Abs 4 schon im Textvorschlag soll immerhin andeuten, dass es eigentlich nur um die verschuldensunabhängige Gewährleistungshaftung geht; und zugleich, dass an sich § 932 mit all seinen möglichen Behelfen Anwendung findet. Noch deutlicher in diese Richtung die Alternative. De lege ferenda sollte das Verhältnis zum allgemeinen Gewährleistungsrecht der §§ 922 ff überhaupt deutlicher werden; vor allem, inwieweit für gerade für entgeltliche Geschäfte über Forderungen Abweichendes gilt. So wird derzeit etwa in § 1397 die Möglichkeit einer Verbesserung der mangelhaften Forderung überhaupt nicht angesprochen, obwohl es sich dabei nach § 932 Abs 2 um den primären Behelf handelt.

²⁶ Dieser Satz entfällt in der Alternative, da er sich für die verschuldensunabhängige Einstandspflicht bereits aus dem zitierten § 932 ergibt und überdies nur eine Selbstverständlichkeit ausspricht.

Originaltext	Regelungsinhalt	Bemerkungen (zB zum Alter, zu Schnittstellen mit anderen Normen)	Textvorschlag	Alternativen
				<p><i>De lege ferenda wäre eine gesetzliche Definition von Richtigkeit und Einbringlichkeit zu überlegen.</i></p> <p><i>Auch sollte klar gesagt werden, wie es mit der Frist zur Geltendmachung aussieht, da die hA § 933 nur modifiziert anwendet²⁷.</i></p>
<p>§ 1398. Insofern der Übernehmer über die Einbringlichkeit der Forderung aus den öffentlichen Pfandbüchern sich belehren konnte, gebührt ihm in Rücksicht der Uneinbringlichkeit keine Entschädigung. Auch für eine zur Zeit der Abtretung einbringliche, und durch einen bloßen Zufall²⁸ oder durch Versehen des Übernehmers uneinbringlich gewordene Forderung haftet der Überträger nicht.</p>	<p>Wegfall der Haftung wegen Uneinbringlichkeit</p>	<p>idF JGS 1811/946</p>	<p>§ 1398. ¹Die Haftung wegen Uneinbringlichkeit greift nicht ein, wenn der neue Gläubiger die Uneinbringlichkeit der erworbenen hypothekarisch gesicherten Forderung²⁹ durch Einsichtnahme in ein öffentliches Buch³⁰ hätte erkennen können. ²Ebenso wenig ist zu haften, wenn die Forderung im Zeitpunkt der Abtretung noch einbringlich war und später durch einen Zufall oder durch ein</p>	<p>§ 1398. Die Haftung wegen Uneinbringlichkeit greift nicht ein, wenn</p> <p>a) der Erwerber einer hypothekarisch gesicherten Forderung die Uneinbringlichkeit durch Einsichtnahme in ein öffentliches Buch vorweg hätte erkennen können oder</p> <p>b) die Forderung im Zeitpunkt der Abtretung oder der erst</p>

²⁷ Siehe nur *Neumayr* in KBB⁶ §§ 1397-1399 Rz 2 und vor allem (allerdings noch vor dem GewRÄG) *Iro*, Probleme der „Haftung des Zedenten“, JBI 1977, 449 (465 ff).

²⁸ Was damit im Einzelnen erfasst werden sollte, ist unklar. Im Ur-Entwurf war nur der Fall des Versehens des Übernehmers erfasst. Mit Hinweis auf die allgemeine Regel „casus nocet domino“ wurde erfolgreich darauf gedrängt, auch den Zufall zu erfassen (*Ofner*, Ur-Entwurf II 238 f).

²⁹ Nur an solche Forderungen war hier gedacht, weshalb diese Klarstellung bereits im Textvorschlag erfolgt. Vgl *Zeiller*, Kommentar IV 92 f: In den Fällen des §^o1398 bedarf es keiner [solchen] Belehrung über Einbringlichkeit oder Sicherheit des abgetretenen Rechts. Der Zessionar muss sich über den Wert der Hypothek [gemeint offenbar iS des älteren Verständnisses als Hypothekargut] und im Rang frühere Lasten selbst unterrichten.

³⁰ Abstimmungsbedarf: „öffentliches Buch“! Es geht zwar primär um das Grundbuch; spezielle „öffentliche Pfandbücher“ gibt es hingegen nicht. Da aber zumindest auch ein öffentliches Schiffsregister geführt wird [*Lukas* in *Kletečka/Schauer*, ABGB-ON^{1.02} § 1398 Rz 1 mwN (Stand 1.5.2017, rdb.at)], wird der allgemeinere Ausdruck „öffentliche Bücher“ gewählt, der auch bei der Gesetzwerdung immer wieder vorkam (siehe nur *Ofner*, Ur-Entwurf II 239 und 446).

Originaltext	Regelungsinhalt	Bemerkungen (zB zum Alter, zu Schnittstellen mit anderen Normen)	Textvorschlag	Alternativen
			Versehen des neuen Gläubigers uneinbringlich wurde.	später eingetretenen Fälligkeit ³¹ noch einbringlich war und erst danach durch einen Zufall oder durch ein Verhalten ³² des Neugläubigers selbst ³³ uneinbringlich wurde. <i>Alternative: Streichung der mehrfach merkwürdigen Variante b).</i>
<p>§ 1399. Ein Versehen dieser Art begeht der Übernehmer, wenn er die Forderung zur Zeit, als sie aufgekündigt werden kann, nicht aufkündigt, oder nach verfallener Zahlungsfrist nicht eintreibt; wenn er dem Schuldner nachsieht; wenn er die noch mögliche Sicherheit zu rechter Zeit sich zu verschaffen versäumt, oder die gerichtliche Exekution zu betreiben unterlässt.</p>	Beispiele für ein dem Neugläubiger anzulastendes Verhalten	idF JGS 1811/946	<p>§ 1399. Als ein solches Versehen ist es dem neuen Gläubiger insbesondere³⁴ anzulasten, wenn er</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. die Forderung nicht zum frühestmöglichen Zeitpunkt fällig stellt³⁵, 2. die Forderung nach ihrem Fälligwerden nicht unverzüglich³⁶ eintreibt, 3. die Forderung stundet³⁷, 4. es verabsäumt, sich rechtzeitig mögliche Sicherheiten zu verschaffen, oder 	<i>Vorgeschlagen wird die gänzliche Streichung dieser Norm, da es auf Vorwerfbarkeit gegenüber dem Neugläubiger gar nicht ankommt.</i>

³¹ So bereits das zutreffende Verständnis des geltenden Rechts [s dazu insb Iro, JBI 1977, 449 (458)].

³² Dieser Begriff passt besser als „Versehen“ oder „Verschulden“ und auch besser zur Unterlassung der gerichtlichen Forderungsbetreibung iSd § 1399 aE.

³³ Man könnte wohl noch stärker vereinfachen und etwa allein darauf abstellen, dass das Uneinbringlich-Werden nicht vom Altgläubiger zu vertreten/verantworten ist. Dann könnte und müsste man aber auch § 1399 zur Gänze streichen.

³⁴ Dass die Aufzählung bloß demonstrativ ist, wird schon aus der Wendung „Versehen dieser Art“ am Beginn des Originaltextes geschlossen (Heidinger in Schwimann/Kodek VI⁴ § 1399 Rz 1).

³⁵ Abstimmungsbedarf: „fällig stellen“! (fällig stellen – aufkündigen – ...)

³⁶ Vgl Thöni in Klang³ § 1399 Rz 2: „sobald als möglich“. Abstimmungsbedarf: „unverzüglich“! (unverzüglich – sofort – sobald wie möglich – ...)

³⁷ Zeiller, Kommentar IV 94, der die Konstellation so umschreibt, dass „gar ausdrücklich die Frist verlängert wird“.

Originaltext	Regelungsinhalt	Bemerkungen (zB zum Alter, zu Schnittstellen mit anderen Normen)	Textvorschlag	Alternativen
			5. die Betreuung der [gerichtlichen] Exekution unterlässt.	